

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1529487027376_1884
<b>Titel:</b>	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1884
<b>Signatur:</b>	XIX/135.2-3,1884
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Die Unfallgenossenschaften und die korporative Organisation der Gesellschaft.
<b>Strukturtyp:</b>	article
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/128/LOG_0115/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/128/LOG_0115/</a>

## Die Unfallgenossenschaften und die korporative Organisation der Gesellschaft.

Vor einiger Zeit sprach ein konservatives Blatt die Ansicht aus, daß die „Grundzüge“ zum Unfallversicherungsgezet genug enthielten, was den Liberalismus befriedigen könne, nämlich die Freiheit der Selbstverwaltung, und genug, was den Wünschen der Konservativen und des Centrums entspricht, nämlich die berufsgenossenschaftliche Organisation. Hierauf wird dann der Schluß gebaut, daß die Parteien sich endlich einmal hier zusammenschließen und sich zur Errichtung eines Werkes vereinigen sollen, welches dem Vaterlande sicherlich zum Segen gereichen wird.

Das hört sich ganz gut an, wird auch von liberaler Seite gewiß bis an die Grenze des Zulässigen beherzigt werden. Mit der Einigkeit der beiden großen Parteien wird es jedoch nicht weit her sein, sobald es sich zeigen sollte, daß die Konservativen, einschließlich der Klerikalen, mit dem hier gebotenen Maße von berufsgenossenschaftlicher Organisation nicht zufrieden zu sein Ursache haben, oder wenn Hintergedanken zum Vorschein kommen sollten, die darauf hinausgehen, hier eine Brücke zu bauen zu jener korporativen Organisation der Gesellschaft, welche das Ideal gewisser Politiker bildet, die aber von den Liberalen als ein entscheidender Rückschritt zu mittelalterlichen Zuständen betrachtet wird, der an jeder Stelle und unter allen Umständen abgewiesen werden muß. In dieser Beziehung haben die Liberalen böse Erfahrungen vermöge ihrer Nachgiebigkeit bei der Feststellung der ersten Kreisordnung gemacht, so daß sie sich zum zweiten Mal schwerlich zu gleicher Gutmütigkeit verleiten lassen werden.

Die Grundzüge ordnen die versicherungspflichtigen Unternehmer in Genossenschaften, deren Bildung und Organisation dem Reichsversicherungsamt übertragen wird, indem das Gesetz den Beitritt zu diesen Genossenschaften obligatorisch vorschreibt, denselben zugleich die Rechte juristischer Personen verleiht und sie anscheinend zu anerkannten Korporationen stempelt. Es sind schon Stimmen laut geworden, welche darin eine verdächtige Annäherung an das konservativ-klerikale Ideal einer korporativen Organisation der Gesellschaft wittern und den Verdacht aussprechen, daß man einen leisen Uebergang zu einer Organisation im Sinne jenes Ideals suchen wolle. Das kann nicht gelängnet werden, daß die Konservativen und Klerikalen, wenn dieser Verdacht begründet wäre, mit dem vorgelegten Plane sehr zufrieden sein würden, und daß die „Germania“ dann gar nicht nötig gehabt hätte, in gedämpfstem Tone zu tabeln, daß die Genossenschaften über das ganze Reich erstreckt werden, daß dieselben nicht vielmehr nach den Verkehrsverhältnissen, der geographischen Lage, den staatlichen und Stammesverhältnissen gegliedert werden. Auch auf konservativer Seite ist eine enthusiastische Aufnahme noch nicht hervorgetreten, und schon diese Symptome deuten darauf hin, daß mit den Genossenschaften der Betriebsunternehmer, welche ihre Arbeiter gegen Unfälle auf Gegenseitigkeit versichern, für jenes sozialpolitische Ideal korporativer Organisation der Gesellschaft wenig anzufangen sein wird.

Nichtsdestoweniger würde man die darin enthaltene Gefahr, daß diese Organisation einen der Ausbildung fähigen Keim zu einer Rückbildung in politischer und wissenschaftlicher Beziehung enthält, nicht unterschätzen dürfen, wenn nicht die Grundzüge selbst, wenigstens anscheinend, genügende Garantien gegen einen immerhin möglichen Mißbrauch der Organisation enthielten. Unter Ziffer 19 der Grundzüge findet sich ein präzises Verbot, „zu anderen als durch das Gesetz vorbezeichneten Zwecken Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft zu erheben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft zu machen“. Allenfalls könnte dieses Verbot noch durch die Androhung scharfer Strafen insbesondere gegen die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Mitglieder des Reichsversicherungsamtes verstärkt werden. Das wird aber kaum nötig sein, weil die verschiedenen Berufsgenossenschaften sich gegenseitig im Zaun zu halten geeignet sind und gemeinsame sozialpolitische Zwecke kaum aufgefunden werden können, wenigstens nicht solche, welche zu jenem idealen Ziele hinführen.

Hiernach würden die Liberalen nur dann ein Interesse haben, auf den im vorigen Jahre eingebrachten Buhl-Ausfeld'schen Gesetzesentwurf zurückzugreifen, wenn erwiesen werden könnte, daß der Versicherungszweck dadurch, daß man den Unternehmern überläßt, da die Versicherung zu suchen, wo es Jedem am besten paßt, leichter, billiger und sicherer erreicht und die Entschädigung der Arbeiter vollständiger sicher gestellt werden kann. Dieser Beweis wird aber schwerlich geführt werden können, doch verdient die damit aufgeworfene Frage eine sorgfältige Prüfung und Erörterung.

Dagegen wird es Jedem, der die Konstruktion der Genossenschaften, welche in den Grundzügen umschrieben ist, näher ansieht, zweifelhaft erscheinen, ob die Verleihung von Korporationsrechten

an dieselben und daß sie zu juristischen Personen gestempelt werden, notwendig ist. Im Grunde genommen ist es nicht zweifelhaft, daß dies im vollen Sinne nicht notwendig ist. Aber der in den Grundzügen befindliche Satz lautet auch nicht dahin, daß die Genossenschaften juristische Personen sind, sondern es heißt dort nur, daß sie die Rechte juristischer Personen haben, und in den Motiven wird hinzugefügt, daß sie unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, so wie vor Gericht klagen und verklagt werden können. Das ist für die im Gesetz umschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten notwendig. Wenn also das redigierte Gesetz die Grenzen, innerhalb deren die Genossenschaften die Rechte juristischer Personen haben sollen, über welche hinaus sie denselben nicht zustehen dürfen, genau präzisiert, so kann in Verbindung mit dem in Ziffer 19 der Grundzüge enthaltenen Verbot, Beiträge zu anderen Zwecken zu erheben und Aufwendungen zu machen, genügend dafür vorgesorgt werden, daß die Institution nicht über den Rahmen einer speziellen Bestimmung hinaus wachse.

Wenn die konservative Partei an dieser Stelle ausnahmsweise nur sachlich verfährt, wenn das Centrum die vorliegende Materie ebenfalls aus demselben Gesichtspunkte betrachtet und behandelt, beide Parteien ohne Hinter- und Nebengedanken an dieselbe herantreten, so wird es voraussichtlich an der loyalen Mitwirkung der liberalen Partei im Ganzen nicht fehlen. Dabei darf man nicht übersehen, daß es den Genossenschaften, wohl auch einigen Sektionen, die doch nach geographischen, staatlichen und Stammeseigentümlichkeiten z. sich gliedern werden, unbenommen bleibt, sich im Ganzen bei Versicherungsgesellschaften noch einen die Umlagen erleichternden Rückhalt zu verschaffen, und daß die letzteren dieselben mit offenen Armen aufnehmen werden. Dann aber wäre so ziemlich allen berechtigten Rücksichten Genüge geleistet.

— r.

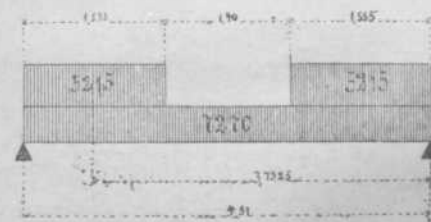
## Wiederaufbau der Kirche zu Groß-Ziethen.

(Hierzu 9 Figuren.)

(Schluß.)

Die hiervon auf jeden der 3 Träger entfallende Last ist demnach  $= \frac{31300}{3} = 10433,3$  oder rot. 10430 kg, wovon auf jede Stütze  $= \frac{10430}{2} = 5215$  kg kommen, die sich auf eine Länge von 1,555 m gleichmäßig verteilen!

Die Belastung durch die Balkendecke der Glockenkammer ist  $= 4,51 \cdot \frac{4,24}{2} \cdot 760 = 7266,512$  oder rot. 7270 kg, welche gleichmäßig über den ganzen Träger verteilt sind.



Das Schema der Belastung des westlichen Trägers zeigt vorstehende Figur. Es ist demnach

$$W_1 = \frac{7270 \cdot 4,51}{8 \cdot 750} = 544,2 \text{ oder rot. } 544 \text{ und}$$

$$W_2 = \frac{5215 \cdot 1,555}{2 \cdot 750} = 607,3 \text{ oder rot. } 608.$$

Für den westlichen Träger ist demnach das Gesamtwiderstandsmoment

$$W = W_1 + W_2 = 544 + 608 = 1152.$$

Ein Trägerprofil von 400 mm Höhe, 140 mm Breite, 16 mm Stegstärke und 18 mm Flanschenstärke mit einem Widerstandsmoment = 1241 war also ausreichend.

Für die beiden anderen Träger wurde aus praktischen Gründen dasselbe Profil verwendet, sodas erforderlich waren:

3 Träger obigen Profils à 4,51 m lang.

3. Die Träger bc und ef.

Freitragende Länge 3,78 m.

Verwendet wurden 3 nebeneinander liegende Träger, welche gemeinschaftlich die südliche resp. nördliche Mauer des Thurmes,